



Amtssigniert. SID2017071125013
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Anlagen

Mag. Lukas Czakert

Telefon +43 5672 6996 5720

Fax +43 5672 6996 745605

bh.reutte@tirol.gv.at

Kundgemacht an der Gemeinde-Anschlagtafel
vom 28.07.2017 bis 11.08.2017

Der Bürgermeister

DVR:0024660

UID: ATU36970505

**Deutscher Alpenverein – Sektion Düsseldorf, Elbigenalp ;
Schutzhütte „Hermann von Barth Hütte“ – bau- und gewerberechtliches Verfahren**

Geschäftszahl 2.1 A 708/53

Reutte. 25.07.2017

KUNDMACHUNG

Der Deutsche Alpenverein – Sektion Düsseldorf, vertreten durch Herrn Manfred Jordan, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die bau- und gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung der gewerblichen Betriebsanlage „Hermann von Barth Hütte“ auf den Gst. Nrn.: .231, 1169/3 und 1169/4, jeweils KG Elbigenalp, unter Einreichung von Projektunterlagen vom Planungsbüro für Innenarchitektur Ernst Pfeifer, Antiliweg 124, 6793 Gaschurn, angesucht.

Beschreibung des Vorhabens:

- Nachträgliche Bewilligung der derzeit konsenslosen Gebäudeteile
- Zubau beim Haupthaus
- Erweiterung der Küche
- Zubau bei der Seilbahnbergstation für die Unterbringung der Technik (Errichtung eines Aggregatgebäudes ca. 70 m westlich vom Hauptgebäude für Pflanzenöl BHKW mit Kraftstofftank, Wechselrichter sowie Batterieanlage und Pufferspeicher)
- Verlegung des Schuh-Trockenraums im EG
- Sanierung der Lebensmittellager im UG
- Sanierung der WC und Nasszellen für Gäste im EG
- Neuerrichtung der elektrischen- und thermischen Energieversorgung der Hütte
- Brandschutztechnische Maßnahmen
- Neuerrichtung der Flüssiggasanlage
- Änderung des Nebengebäudes nordwestlich des Hauptgebäudes mit 2 Etagen

Obermarkt 7, 6600 Reutte, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/reutte>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3R3V3V3X##

Über diese Ansuchen ordnet die Bezirkshauptmannschaft Reutte gemäß §§ 40 – 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 161/2013, und den §§ 74, 81 Abs. 1, 333 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 96/2017, und den §§ 21 und 25 Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. Nr. 57/2011, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 32/2017, i.V.m. der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 08.09.2009, LGBl. Nr. 78/2009, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 59/2017, eine mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 10.08.2017

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung **um 13:30 Uhr im Gemeindeamt Elbigenalp, 6652 Elbigenalp, Dorf 55a, an.**

Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein.

Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und (schriftlich) bevollmächtigt sein. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder) vertreten lassen oder wenn Sie sich durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen, die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Vertreter kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, Obermarkt 7, 1. Stock, Zi.-Nr. 123-H, 6600 Reutte, während der Amtsstunden, zur Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung, auch durch Anschlag in der Gemeinde Elbigenalp und durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Reutte sowie auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Reutte kundgemacht wurde.

Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994:

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Verfahren nach der Tiroler Bauordnung 2011:

Gemäß § 26 Tiroler Bauordnung 2011 haben im Bauverfahren der Bauwerber, die Nachbarn und der Straßenverwalter Parteistellung. Nachbarn sind die Eigentümer der Grundstücke, die unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 15 m zu einem Punkt der Bauplatzgrenze liegen und deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 50 m zu einem Punkt der baulichen Anlage oder jenes Teils der baulichen Anlage, die (der) Gegenstand des Bauvorhabens ist, liegen. Nachbarn sind weiters jene Personen, denen an einem solchen Grundstück ein Baurecht zukommt.

Als Partei werden Sie darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen den Gegenstand der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden können, die bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Reutte) spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bekannt gegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Sollten Sie davon keinen Gebrauch machen, verlieren Sie Ihre Stellung als Partei (§ 42 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Als Antragsteller ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG).

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Karabegovic

